

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-255/08
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 28.01.2009

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	16.12.08	☒ Umwelt	13.01.08
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	21.01.08
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	28.01.09
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	14.01.08	☐ Ortsbeiräte	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichstellg. u. Rechte d. Minderh.			

Beratungsgegenstand:

Änderung Flächennutzungsplan Cottbus
Teilbereich „TIP-Cottbus“
Abwägungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Das Ergebnis der gemäß § 1(7) Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführten Prüfung (Abwägung/Behandlung) der Inhalte der von Nachbargemeinden, Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit in den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 2(2), 3(2), 4(2) BauGB abgegebenen Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes Cottbus - Teilbereich „TIP - Cottbus“ (s. Anlage) wird gebilligt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die zum Entwurf zugehörige Begründung/Umweltbericht der in Pkt. 1 genannten FNP-Änderung in der bisher gebilligten und zur Offenlage beschlossenen Fassung vom 06.05.2008 entsprechend gebilligtem Prüfergebnis zu überarbeiten.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der Billigung des Ergebnisses der Prüfung (Abwägung/Behandlung) der von Nachbargemeinden, Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit in den Verfahren nach §§ 2 (2), 3 (2), 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) abgegebenen Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes Cottbus Teilbereich „TIP- Cottbus“ soll das mit dem Aufstellungsbeschluss vom 24.10.2007 (Beschluss-Nr. IV-099-41/07) eingeleitete Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes Cottbus Teilbereich „TIP- Cottbus“ weitergeführt werden.

Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 2(2) und 4(1) BauGB sind im Zeitraum vom 18.10. bis 26.11.2007, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 26.02.2008 durchgeführt worden. In ihrer Sitzung am 25.06.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Cottbus für den Teilbereich „TIP Cottbus“ mit zugehöriger Begründung incl. Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschl.-Vorl.-Nr. IV-100/08 vom 25.06.2008). Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 21.07.2008 bis einschließlich 22.08.2008 durchgeführt. Parallel dazu wurden die benachbarten Gemeinden sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „TIP Cottbus“ zur Stellungnahme aufgefordert. Es wurden hierzu Anregungen gegeben, die z. T. abwägungsrelevant sind.

Eingestellt in die Prüfung (Abwägungsvorgang) wurden alle in vorgenannten Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen. Die in den frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 2(2), 3(1) und 4(1) BauGB abgegebenen Stellungnahmen sind entsprechend ihrer Planungsrelevanz bereits in der von der Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2008 gebilligten und zur Offenlage beschlossenen Entwurfsfassung der vorgenannten FNP-Änderung vom 06.05.2008 und der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht beachtet worden (Beschl.-Nr.: IV-100-49/08). Die Ziele der Standortentwicklung stehen in Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Einstellung in Entwurf Landesentwicklungsplan).

Die Inhalte der von Nachbargemeinden, Behörden, und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen konnten in ihren Grundaussagen als Zustimmung zu den Entwicklungszielen beurteilt werden. Anregungen und Hinweise dazu, soweit vorgetragen, berühren nicht die Grundzüge der Planung. Sie beschränken sich auf Erfordernisse zur Präzisierung/Ergänzung der Begründung incl. Umweltbericht.

Die von der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage nach § 3(2) BauGB abgegebenen Stellungnahmen richten sich primär gegen jegliche Wiederaufnahme von motorisiertem Flugverkehr, gegen die beabsichtigte Waldinanspruchnahme zu Gunsten von Industriean siedlungen sowie gegen die Ausmaße der Bauflächenentwicklung und alle damit befürchteten Belästigungen. (Untersetzung siehe Anhang)

Ein Festhalten am Ziel, zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt und der Region großflächige, zusammenhängende Baugebiete für die Ansiedlung produzierender industrieller und gewerblicher Unternehmen anzubieten, erfordert eine weitestgehende Zurückstellung der vorgenannten primären Belange der Öffentlichkeit.

Mit dem vorliegenden Abwägungsbeschluss wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Akquise Unternehmen mit Ansiedlungsinteresse zu suchen, die gleichzeitig Bedarf an der zivilen fliegerischen Nachnutzung haben. Nach dem Vorliegen der Ergebnisse aus dem Akquiseverfahren können das Planverfahren auf der Grundlage der von der Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2008 beschlossenen Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kolkwitz (Beschluss-Nr. OB-004-46/08) weitergeführt und abgeschlossen sowie die entsprechenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg durchgeführt werden.

Das Abwägungsprotokoll sowie die Übersicht der TÖB befinden sich in der Anlage 1.

Anlage:

Abwägungsvorschlag (Prüfergebnis)

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Gesamtgebiet „TIP – Cottbus“ (Aufstellung Bebauungspläne/Änderung Flächennutzungspläne Cottbus und Kolkwitz) wurden in Abstimmung mit der Gemeinde Kolkwitz Planungsleistungen in Höhe von 384.116,56 € vergeben.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Die Finanzierung ist im Haushalt 2007/08 gesichert.

→ HH-Stelle: 2 7914 960000

→ Maßnahme: 2 S 79140001

3. Folgekosten:

Kosten für die Realisierung der Maßnahme „TIP – Cottbus“ können erst nach Abschluss des Planverfahrens ermittelt werden. Im HH-Plan 2008/09 sowie im MIP 2008 – 2012 sind zur Entwicklung Eigenmittel geplant. Einnahmen aus Grundstücksverkäufen und Vermietung/Verpachtung sowie Fördermittel werden für die Maßnahme eingesetzt.

Prüfung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

In den Beteiligungsverfahren nach §§ 2 (2), 4 (2) i. V. m. 3 (2) BauGB wurden von 90 beteiligten Stellen insgesamt 33 Stellungnahmen abgegeben. 57 Beteiligte haben keine Stellungnahme abgegeben. Die Stadt geht davon aus, dass deren Belange nicht berührt werden oder bereits beachtet sind. 12 der 33 abgegebenen Stellungnahmen enthalten ausschließlich zustimmende Aussagen und keine Anregungen. Die verbleibenden 21 Stellungnahmen können ebenfalls als Zustimmung gewertet werden. In diesen enthaltenen Anregungen beschränken sich auf Erfordernisse zur Ergänzung/Präzisierung der Begründung/Umweltbericht (v.a. Aussagen zum Verhältnis zur Landschaftsplanung).

Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt, weitere Beteiligungen sind entbehrlich.

Prüfung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Offenlage nach § 3 (2) BauGB, die vom 21.07. bis 22.08.2008 durchgeführt wurde, sind von der Öffentlichkeit 44 Stellungnahmen zum FNP-Änderung Teilbereich „TIP-Cottbus“ abgegeben worden, in denen sich ca. 490 Bürger mit ihren Unterschriften gegen jegliche Wiederaufnahme fliegerischer Nutzungen, Waldinanspruchnahme zu Gunsten von Industrieflächen, die Ausmaße des Vorhabens und damit befürchtete Beeinträchtigungen aussprechen. Ein Festhalten an den Entwicklungszielen erfordert eine weitestgehende Zurückstellung dieser Belange.

Den Anregungen zur Reduzierung der Auswirkungen aus der beabsichtigten zivilen fliegerischen Nachnutzung wird in der Art gefolgt, dass Flugbetrieb ausschließlich für Werksflugverkehr an Werktagen in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr zulässig sein soll. Die Stadt wird auf das notwendige Zulassungsverfahren entsprechend Einfluss nehmen.